



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

23. Jahrgang

15. Juli 1993

Nr. 6

Ordnung der Pädagogischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 29. April 1993

Herausgeber
Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Puls-Weg 3, 5300 Bonn 1

**Ordnung
der Pädagogischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 29. April 1993**

Aufgrund der Verfassung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. Februar 1991 (GABL KM u. MWF NW 11 1991, S. 114ff.) sowie § 2 Abs. 4 und § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 (GV. NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 1992 (GV. NW S. 124), hat die Pädagogische Fakultät folgende Fakultätsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines

§ 2 Mitglieder und Angehörige

§ 3 Dekan

§ 4 Fakultätsrat

§ 5 Erweiterter Fakultätsrat

§ 6 Außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren

§ 7 Vorstand wissenschaftlicher Einrichtungen

§ 8 Lehrveranstaltungen

§ 9 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Pädagogische Fakultät erfüllt im Bereich der Erziehungswissenschaft, der Nachbarwissenschaften und der Fachdidaktiken die in § 2 der Verfassung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (UV) festgelegten Aufgaben.
- (2) Die Fakultät führt als Siegel das kleine Landessiegel. Als Farbe der Fakultät wird hellgrün verwandt.

§ 2
Mitglieder und Angehörige

Ergänzend zu den Bestimmungen der §§ 4 - 6 und § 37 UV wird festgelegt:

- (1) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlern zur Fakultät erfolgt auf Vorschlag eines habilitierten Mitglieds oder eines habilitierten Angehörigen der Fakultät durch den Dekan.

Die Zuordnung von Doktoranden erfolgt durch ein habilitiertes Mitglied oder' einen habilitierten Angehörigen und durch Anzeige an den Dekan. Im Dekanat wird eine Liste der zugeordneten Doktoranden geführt.

Angehörige sind auch in Lehrveranstaltungen der Fakultät aufgenommene Zweit- und Gasthörer. Bei Zweit- und Gasthörern endet die Eigenschaft als Angehöriger mit der planmäßigen Beendigung der maßgebenden Lehrveranstaltung.

- (2) Mit einem Wechsel an eine andere Fakultät erlischt die Eigenschaft als Mitglied oder Angehöriger.
- (3) Über die Verleihung einer Zweitmitgliedschaft eines Mitglieds aus der Gruppe der Professoren in der Fakultät gemäß § 37 Abs. 3 UV entscheidet der erweiterte Fakultätsrat.
- (4) Die entpflichteten bzw. in den Ruhestand versetzten Professoren haben das Recht, weiterhin Lehrveranstaltungen zu halten. Sie können im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weiterhin die Einrichtungen des Seminars (Instituts) nutzen.

§ 3
Dekan

(1) Der Dekan entscheidet in den laufenden Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium und berichtet darüber dem Fakultätsrat. Darüber hinaus entscheidet er über Einzelfälle, die ihm vom Fakultätsrat zur selbständigen Erledigung übertragen worden sind.

(2) Der Dekan wirkt auf die Vollständigkeit des Lehrangebots und die geordnete Durchführung des Lehrbetriebs hin. Er sorgt dafür, daß die studienbegleitende Fachberatung gewährleistet ist.

(3) Der Dekan holt unter Mitwirkung der geschäftsführenden Direktoren die Ankündigungen für die Lehrveranstaltungen sowie die sonstigen Angaben für das Vorlesungsverzeichnis ein, stellt sie zusammen und leitet sie dem Rektor zu.

§ 4
Fakultätsrat

Ergänzend zu §§ 10 - 15 UV wird festgelegt :

(1) Der Dekan lädt die Mitglieder des Fakultätsrates ein, wenn es die Geschäfte erfordern. Der Fakultätsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Stellung eines zulässigen Sachantrages verlangt.

(2) In der schriftlichen Einladung zu den Sitzungen sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Einladung soll mindestens sieben Werktage vor der Sitzung abgehen. Wird diese Frist in dringenden Fällen nicht eingehalten, so sind die Gründe der verkürzten Einladungsfrist ins Protokoll aufzunehmen. Die Einladung und die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung werden zusätzlich ausgehängt.

(3) Der Dekan stellt die Tagesordnungspunkte auf. Er hat dabei Anträge zur Tagesordnung zu berücksichtigen, die bis zum 10. Werktag vor der Sitzung eingegangen sind. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen den Beratungsgegenstand bestimmt bezeichnen. Der Anrufung des Fakultätsrates (§ 58 Abs. 3 UV) gegen die Entscheidung eines Professors.

der keiner wissenschaftlichen Einrichtung angehört, muß ein Vermittlungsversuch des Dekans vorausgegangen sein.

(4) Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangen. Ein nach Versand der Einladung gestellter Antrag zur Tagesordnung muß spätestens 48 Stunden vor der Sitzung beim Dekan eingegangen sein. Über Gegenstände, die erst nach der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, kann ein Beschluß gefaßt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Beschlußfassung in dieser Sitzung zustimmen. Kann kein Beschluß gefaßt werden, so ist der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(5) Der Dekan kann sachkundige Personen zu bestimmten Tagesordnungspunkten laden. Die Entscheidung über die Anhörung trifft der Fakultätsrat.

(6) Über die Sitzungen des Fakultätsrates wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Dekan zu unterzeichnen ist. Es bedarf der Genehmigung durch die Fakultätsratsmitglieder. Das Protokoll des öffentlichen Teils wird im Dekanat zur Einsicht für Mitglieder und Angehörige der Fakultät ausgelegt. Die Protokollführung obliegt den gewählten Fakultätsratsmitgliedern aus der Gruppe der Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge.

(7) Ein Sondervotum ist als Anlage zum Protokoll aufzunehmen.

§ 5

Erweiterter Fakultätsrat

(1) Dem erweiterten Fakultätsrat gehören zusätzlich zu den Mitgliedern des Fakultätsrates alle Mitglieder der Gruppe der Professoren an, die Mitglieder der Fakultät sind.

(2) An den Sitzungen des erweiterten Fakultätsrates nehmen die habilitierten Mitglieder und habilitierten Angehörigen mit beratender Stimme teil.

(3) Bei Habilitationen ist das Protokoll von einem durch den Dekan zu bestimmenden Mitglied der Gruppe der Professoren zu führen .

§ 6

Außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren

- (1) Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" kann nur von einem Professor auf Lebenszeit, der Mitglied der Fakultät ist, für einen an der Pädagogischen Fakultät Habilitierten gestellt werden.
- (2) Der erweiterte Fakultätsrat wählt zur Vorbereitung seiner Beschlußfassung eine Kommission, die aus dem Dekan als Vorsitzenden und drei Professoren besteht. Die Kommission prüft die Qualifikation des Kandidaten. Ein Mitglied der Kommission hat ein schriftliches Gutachten zu erstatten.
- (3) Zwei auswärtige, vom erweiterten Fakultätsrat ausgewählte Fachvertreter erstatten schriftliche Gutachten. Diese werden zur Einsichtnahme vor der Abstimmung für die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates sowie für die habilitierten Mitglieder und Angehörigen, die an den Sitzungen des erweiterten Fakultätsrates teilnehmen, im Dekanat für mindestens drei Wochen ausgelegt.
- (4) Ein Kommissionsmitglied berichtet dem erweiterten Fakultätsrat. Die Gründe für oder gegen die Ernennung sind vorzutragen. Die Abstimmung durch die stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates erfolgt geheim. Für die Weiterleitung des Vorschlags ist die Mehrheit der an der Abstimmung Teilnehmenden und die Mehrheit der abstimmenden Professoren erforderlich.
- (5) Die Fakultät kann die Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessor" gemäß § 51 UV vorschlagen. Für das Verfahren gilt Abs. 1 - 4 entsprechend.

§ 7

Vorstand wissenschaftlicher Einrichtungen

- (1) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen obliegt einem Vorstand, dem die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder der anderen Gruppen wirken mit je einem Vertreter beratend mit, soweit die jeweilige Gruppe an (ir) Einrichtung vertreten ist.

(2) Die beratenden Mitwirkenden werden jeweils aus den an der betreffenden wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitgliedern der jeweiligen Gruppe in einer Wahlversammlung gewählt. Der studentische Vertreter wird aus dem Kreis der als Doktoranden, Diplomanden, studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskräfte am Seminar (Institut) tätigen Studierenden gewählt. Die Wahlversammlungen finden unter der Leitung des geschäftsführenden Direktors statt.

§ 8

Lehrveranstaltungen

(1) Der Fakultät obliegt im Rahmen ihrer Aufgaben die Gewährleistung des nach Prüfungs- und Studienordnungen erforderlichen Lehrangebots. Für die konkrete Ausgestaltung machen die einzelnen wissenschaftlichen Einrichtungen Vorschläge. Das Lehrangebot wird vom erweiterten Fakultätsrat festgestellt. Der aktuelle Stand des Lehrangebots wird an den Anschlagtafeln des Dekanates sowie der einzelnen Seminare (Institute) für jedes Semester angekündigt.

(2) Habilitierte Mitglieder und Angehörige sind berechtigt, selbständig Lehrveranstaltungen anzubieten und bis zur Erreichung der Altersgrenze eines Professors verpflichtet, solche in einem Mindestumfang von zwei Semesterwochenstunden durchzuführen. Eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit bedarf der Genehmigung des Fakultätsrates und kann jeweils für höchstens zwei Semester beantragt werden.

(3) Leistungsnachweise werden von den betreffenden verantwortlichen Dozenten ausgestellt und dokumentiert.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms- Universität Bonn in Kraft.

G. Steindorf
(Prof. Dr. G. Steindorf)
Dekan
der
Pädagogischen Fakultät

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Pädagogischen Fakultät vom 19. Januar 1993 und der Zustimmung des Senates vom 11. Februar 1993.

Bonn, den 29. April 1993

M. G. Huber
(Prof. D. M. G. Huber)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn